

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Artikel 171 Absatz 1 EG-Vertrag legt zwar keine Frist fest für die Erfüllung der sich aus einem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats, dieser hat jedoch mit dem Vollzug des Urteils unverzüglich zu beginnen und ihn möglichst rasch abzuschließen. Die Bundesrepublik Deutschland hat es unterlassen, zwingende Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/440/EWG ⁽²⁾ zu treffen. Auch hat sie noch keinen Gesamt-sanierungsplan nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie und — in den Bundesländern — nicht für alle Gewässer Sanierungspläne aufgestellt. Schließlich ist sie ihren Informationspflichten nach Artikel 8 der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 ⁽³⁾ nicht nachgekommen.
- Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stützt sich auf Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag. Hinsichtlich der Höhe des benannten Betrages legt die Kommission ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 242 vom 21. 8. 1996, S. 6, bekanntgemachte Berechnungsmethode zugrunde. Sie bewertet den Vertragsverstoß als schwerwiegend (Koeffizient 8/20). Die Dauer des Vertragsverstoßes betrachtet die Kommission als sehr erheblich (Koeffizient 2/3). Im Hinblick auf die Abschreckungswirkung des beantragten Zwangsgeldes zieht die Kommission eine den Mitgliedstaaten mitgeteilte Berechnungsformel heran, in der die relative Stellung jedes Mitgliedstaats hinsichtlich seines Bruttoinlandsprodukts und seiner Stimmengewichtung im Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ausdruck kommt.

⁽¹⁾ Slg. 1991, I-5019.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Pretura Circondariale Padua durch Beschluß vom 17. Dezember 1996 in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Tommaso Nalon gegen Ente Poste Italiane
(Rechtssache C-123/97)

(97/C 166/13)

Die Pretura Circondariale Padua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Dezember 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. März 1997, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Tommaso Nalon gegen Ente Poste Italiane um Auslegung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag und stellt namentlich folgende Fragen:

- a) Können Fragen nach der Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit den in Rede stehenden Gemeinschaftsvorschriften in Verfahren aufgeworfen und entschieden werden, die nicht von Unternehmern, die durch die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften geschützte Interessen besitzen, eingeleitet worden sind?

- b) Liegt eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag vor, wenn eine nationale Regelung ein öffentliches Wirtschaftsunternehmen von der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen, für alle anderen Wirtschaftsteilnehmer des betreffenden Sektors geltenden privatrechtlichen Vorschriften über befristete Arbeitsverträge befreit?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Vaasan Hovioikeus vom 21. März 1997 in dem Rechtsstreit Markku Juhani Lääri u. a. gegen Staatsanwaltschaft und Suomen valtio

(Rechtssache C-124/97)

(97/C 166/14)

Das Vaasan Hovioikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. März 1997, in dem Rechtsstreit Markku Juhani Lääri, Cotswold Microsystems Limited und Oy Transatlantic Software Limited gegen Staatsanwaltschaft (Jyväskylä) und Suomen valtio (Finnischer Staat) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1. Ist das Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92 ⁽¹⁾, Schindler, dahin auszulegen, daß der darin entschiedene Fall als mit dem vorliegenden Fall vergleichbar anzusehen ist (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81 ⁽²⁾, C.I.L.F.I.T.), und sind die Bestimmungen des EG-Vertrags in der vorliegenden Sache ebenso auszulegen wie in der erstgenannten?

Für den Fall, daß die erste Frage ganz oder teilweise zu verneinen ist, werden folgende zusätzliche Fragen gestellt:

- 2. Sind die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr (Artikel 30, 59 und 60) auch auf Spielautomaten der im vorliegenden Fall streitigen Art anwendbar?
- 3. Für den Fall, daß die zweite Frage zu bejahen ist:
 - a) Verbieten es die Artikel 30, 59 oder 60 oder eine andere Bestimmung des EG-Vertrags, daß Finnland den Betrieb der fraglichen Spielautomaten durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts für die Raha-automaattiyhdistus beschränkt, obwohl diese Beschränkung in gleicher Weise für inländische und für ausländische Veranstalter von Glücksspielen gilt?
 - b) Fällt diese Beschränkung in Anbetracht der Erwägungen, die in dem Gesetz über Glücksspiel oder den Gesetzesmaterialien hierzu angeführt werden, oder aus anderen Gründen unter einen der in den Artikeln 36 und 56 oder in einer anderen Bestimmung des EG-Vertrags genannten Rechtfertigungsgründe, und kann es für die Beantwortung der Frage eine Rolle spielen, wie groß der an den Spielau-